

Lösungsskizze; §§ ohne Nennung des Gesetzes = SGB II

Aufgabe 1:

Welche Personen sind leistungsberechtigt?

§ 7 (1) S. 1 Nr.

1 = Altersspezifische Voraussetzung in Verbindung mit § 7a = nur Lena und Melissa.

2 = Lena ist erwerbsfähig nach § 8 (1). Melissa ist zweifelsohne nicht erwerbsfähig.

3 = Hilfebedürftigkeit § 9 (1) bezüglich Lena wird nachfolgend geprüft.

4 = Lena hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt = § 30 (3) S. 2 SGB I in der Bundesrepublik.

Lena gehört zum leistungsberechtigten Personenkreis. Ein Ausschlussstatbestand nach § 7 liegt nicht vor. Sie hat dem Grunde nach Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach §§ 19 ff.

Melissa, Tina, Carlos und Paul gehören nicht zum leistungsberechtigten Personenkreis. Nach § 7 (2) S. 1 ist zu prüfen, ob sie mit einer erwerbsfähigen, hilfebedürftigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) leben. Bei Lena handelt es sich um eine erwerbsfähige, hilfebedürftige (leistungsberechtigte) Person im Sinne des § 7 (3) 1.

Melissa, Tina und Carlos erfüllen die Voraussetzungen des § 7 (3) 4 = leben im Haushalt ihrer Mutter, sind unverheiratet sowie unter 25 Jahre alt und können ihren Lebensunterhalt weder aus eigenem Einkommen bzw. Vermögen beschaffen. Paul kann durch eigenes Einkommen seinen Lebensunterhalt sicherstellen. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen.

Lena bildet mit Melissa, Tina und Carlos eine BG. Da bei den Kindern kein Ausschlussstatbestand nach § 7 vorliegt, haben sie dem Grunde nach Anspruch auf Sozialgeld; §§ 7 (2) S. 1 und 28. Paul gehört wegen seines bedarfsdeckenden Einkommens der BG nicht an.

Da Melissa noch nicht 18 Jahre alt ist, kommt für sie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. SGB XII, die in der Regel gegenüber dem Sozialgeld vorrangig ist, nicht in Betracht.

Bedarfsermittlungen; s. auch Seite 6:

Regelleistungen unter Beachtung von § 41 (2):

Lena: § 20 (2) S. 1 = 359,00 €

Melissa: § 20 (2) S. 2 = 287,00 € (80 % von 359,00 €). Es besteht eine Regelungslücke bezüglich Höhe der Regelleistung für nicht erwerbsfähige Personen (15 bis 24 Jahre). Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes findet § 20 (2) S. 2 für diesen Personenkreis Anwendung, zumal im Rechtskreis SGB XII der vergleichbare Regelsatz ebenfalls 80 % beträgt.

Tina: § 28 (1) S. 3 Nr. 1 i. V. m. § 74 = 251,00 € (70 % von 359,00 €)

Carlos: s. Tina = 251,00 €

Paul: § 28 (1) S. 3 Nr. 1 = 215,00 € (60 % von 359,00 €)

Mehrbedarfe unter Beachtung von § 41 (2):

Lena: § 21

(2) = 61,00 €; schwanger nach der 12. SSW = 17 % von 359,00 €

(3) 2 = 172,00 €; 4 minderjährige Kinder je 12 % = 48 % von 359,00 €

(5) = 25,00 €; kostenaufwändige Ernährung wegen Magengeschwüre gem. BAH 4.

Die drei Mehrbedarfe betragen zusammen 258,00 €. Da die maßgebende Regelleistung von 359,00 € nicht überschritten wird, ist bei der Bedarfsermittlung der Betrag von 258,00 € in vollem Umfang in Ansatz zu bringen; s. § 21 (6).

Leistungen für Unterkunft und Heizung:

§ 22 (1) S. 1: Sie belaufen sich auf 615,00 € (Miete = 430,00 € + umlagefähige Betriebskosten = 185,00 €) sowie 100,00 € (Heizung). Für einen fünf Personen umfassenden Haushalt, der sich in Gießen befindet, sind diese Kosten angemessen. Nach dem Kopfzahlverfahren, langjährige Rechtsprechung der Verwaltungs- und Sozialgerichte, entfällt auf jede im Haushalts lebende Person = 123,00 € (1/5 von 615,00 €) und 20,00 € (1/5 von 100,00 €).

Hilfebedürftigkeitsprüfung:

Insbesondere aus den §§ 2, 3 (3), 9 (1), 19 S. 3 und 28 (2) ergibt sich der Grundsatz der Nachrangigkeit. Dieser durchzieht das SGB II wie ein „roter Faden“. Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang Bedarfsdeckungen durch

- Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
- Leistungen im Rahmen des § 9 (5),
- zu berücksichtigendes Einkommen,
- zu berücksichtigendes Vermögen,
- Realisierung vorrangiger Ansprüche

möglich sind.

Aufnahme einer zumutbaren Arbeit?

Die Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft ergibt sich u. a. aus den §§ 2 (2) S. 2, 3 (2) S. 1 und 9 (1) 1. Lena steht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, da sie Arbeitslosengeld nach SGB III bezieht. Eine Zumutbarkeitsprüfung im Rahmen des § 10 ist deshalb entbehrlich.

Leistungsfähigkeit nach § 9 (5)?

Paul ist mit Lena, Melissa, Tina und Carlos verwandt gemäß § 1589 BGB. Aus § 1 (2) Alg II - VO ergibt sich, dass Paul nicht leistungsfähig ist. Sein Einkommen = 450,00 € unterschreitet den Freibetrag von 861,00 € (doppelte Regelleistung = 718,00 € + Unterkunft = 123,00 € + Heizung = 20,00 €). Von Paul kann es nicht erwartet werden, dass er seine Verwandten finanziell unterstützt.

Zu berücksichtigendes Einkommen:

Lena: Arbeitslosengeld = 860,00 € + Kindergeld Paul = 215,00 € insgesamt = 1.075,00 € minus 30,00 € nach § 11 (2) 2 Nr. 3 = zu berücksichtigendes Einkommen 1.045,00 €.

Melissa: Pflegegeld SGB XI = 225,00 € ist nach § 11 (3) 1. a) eine zweckbestimmte Einnahme und somit kein Einkommen. Kindergeld = 184,00 €; Absetzungen gemäß § 11 (2) kommen nicht in Betracht. Zu berücksichtigendes Einkommen = 184,00 €.

Tina: Kindergeld = 184,00 €; s. analog Melissa.

Carlos: Kindergeld = 190,00 €; auch hier keine Absetzungen.

Paul: Unterhalt = 450,00 €; keine Absetzungen im Rahmen von § 11 (2). Das Kindergeld = 215,00 € ist nach § 11 (1) S. 3 als Einkommen von Lena zu werten. Das zu berücksichtigende Einkommen beträgt = 450,00 €.

Zu berücksichtigendes Vermögen:

Gemäß Sachverhalt ist der Hausrat recht bescheiden. Bei diesem handelt es sich um Schonvermögen nach § 12 (3) S. 1 Nr. 1. Zu berücksichtigendes Vermögen ist nicht vorhanden.

Realisierung vorrangiger Ansprüche:

Für die Kinder Tina und Carlos sind bei dem zuständigen Jugendamt Anträge auf Gewährung von Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu stellen.

Es muss geprüft werden, ob Klaus Faber tatsächlich nicht in der Lage ist, Unterhaltszahlungen für Melissa, Tina und Carlos sowie zugunsten von Lena zu erbringen.

Anspruch von Lena gegenüber dem Vater des noch nicht geborenen Kindes; s. hierzu Ausführungen zu der Aufgabe 3 Ziffer 3.

Die genannten Ansprüche können nicht sofort realisiert werden.

Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen:

Einschlägig ist § 9 (2) S.

2: Lena ist gegenüber Melissa, Tina und Carlos zum Einkommenseinsatz verpflichtet.

Die Kinder müssen mit ihren zu berücksichtigenden Einkommen nicht zur Bedarfsdeckung für Lena eintreten. Die Einzelheiten zu den bedarfsmindernden Anrechnungen ergeben sich aus dem Vordruck gemäß Seite 6.

3: Die verbleibende Bedarfe von Lena, Melissa, Tina und Carlos = 1.420,00 € können durch das zu berücksichtigende Einkommen von Lena = 1.045,00 € nicht gedeckt werden. Nach Maßgabe dieser Rechtsnorm wird das Einkommen auf die vier Personen verteilt, s. Seite 6.

Hilfebedürftigkeit; Leistungen:

Nunmehr ist festzustellen, dass Lena, Melissa, Tina und Carlos hilfebedürftig im Sinne des § 9 (1) sind.

Für den Monat Dezember 2010 sind aufgrund des am 1. Dezember 2010 durch Lena gestellten Antrages folgende Leistungen zu erbringen:

- Lena: Arbeitslosengeld II § 19 = 200,72 €
- Melissa: Sozialgeld § 28 = 65,01 €
- Tina: " " = 55,44 €
- Carlos: " " = 53,83 €
- Paul: Er hat aufgrund zu hohen Einkommens keinen Anspruch auf Sozialgeld § 28.

Die Leistungen von insgesamt 375,00 € werden an Lena ausgezahlt; § 38.

Aufgabe 2:

Der Betrag von 2.145,00 € (nicht gezahlte Mieten einschließlich Abschlagszahlungen für umlagefähige Betriebskosten und Heizung für die Monate September bis November 2010) wird nach der Sollbestimmung des § 22 (5) S. 2 SGB II im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts übernommen. Deshalb wird für Lena ein Darlehen über 2.145,00 € gewährt; § 22 (5) S. 4. Da es sich um eine Sollbestimmung handelt, könnte auch eine abweichende Leistungsgewährung (Beihilfe = nicht rückzahlbar oder kombiniert = Darlehen / Beihilfe) in Betracht kommen.

Begründung: Die Vermieterin ist gemäß § 543 (2) 3 BGB berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Nach erfolgter Kündigung ist die Familie akut von Wohnungslosigkeit bedroht. Dieses Szenario muss, insbesondere wegen der vier minderjährigen Kinder, unbedingt verhindert werden. Hierbei ist auch zu bedenken, dass Lena in Kürze entbinden wird.

Der SGB II - Träger hat gegenüber Lena darauf hinzuwirken, dass es nicht wieder zu Zahlungsrückständen kommt. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 16 a Nr. 2 SGB II hingewiesen.

Aufgabe 3:

Einschlägig sind die §§ 60 ff. SGB I.

Hier ist im Rahmen von § 60 (1) 3 zu prüfen, ob Lena verpflichtet ist, die geforderten Unterlagen (Beweisurkunden) vorzulegen.

Zu 1.: Damit in der Leistungsakte des SGB II - Trägers die Notwendigkeit der Gewährung eines Mehrbedarfes gemäß § 21(5) dokumentiert werden kann, ist die Vorlage des amtsärztlichen Gutachtens vom 21. Oktober 2010 erforderlich.

Zu 2.: Da für Melissa, Tina und Carlos Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, müssen die Geburtsurkunden vorgelegt werden. Dies gilt auch für das nicht hilfebedürftige Kind Paul, das mit den anderen Personen in einer Haushaltsgemeinschaft lebt. Aus diesen Urkunden ist neben dem jeweiligen Geburtsdatum auch ersichtlich, dass Lena die Mutter dieser Kinder ist.

Zu 3.: Der Vater des noch nicht geborenen außerehelichen Kindes ist nach § 1615 I BGB in absehbarer Zeit, soweit er leistungsfähig ist, verpflichtet für Lena Unterhaltsleistungen zu erbringen. Deshalb ist sie verpflichtet, die geforderte Unterlagen - oder eine vergleichbare Beweisurkunde - vorzulegen.

Zu 4.: Aus § 20 (1) ergibt sich, dass in den Regelleistungen die Kosten für Haushaltsenergie enthalten sind. Daher ergibt sich keine Notwendigkeit, dass Lena die angeforderte Unterlage dem SGB II - Träger übergibt.

Name:	Lena	Melissa	Tina	Carlos	Paul
Alter (Jahre):	39	16	11	9	4
	€	€	€	€	€
Regelleistung	+ 359,00	+ 287,00	+ 251,00	+ 251,00	+ 215,00
Mehrbedarf	+ 258,00	+	+	+	+
Unterkunft	+ 123,00	+ 123,00	+ 123,00	+ 123,00	+ 123,00
Heizung	+ 20,00	+ 20,00	+ 20,00	+ 20,00	+ 20,00
Bedarf	760,00	430,00	394,00	394,00	358,00
Einkommen		- 184,00	- 184,00	190,00	450,00
verbleibender Bedarf	760,00	246,00	210,00	204,00	0,00
Anteil in %	53,52	17,32	14,79	14,37	--
Verteilung Einkommen	- 559,28	- 180,99	- 154,56	150,17	0,00
Restbedarf	200,72	65,01	55,44	53,83	0,00